

Vertrag für eine eheähnliche Lebensgemeinschaft

Die nachfolgend aufgeführten Personen

geboren

und

Lebenspartner

geboren

verpflichten sich zur gegenseitigen persönlichen und finanziellen Unterstützung für die Dauer der Beziehung mit gemeinsamer Haushaltsführung. Die gegenseitige Unterstützung beginnt mit dem Bezug der gemeinsamen Wohnung.

Strasse, PLZ, Ort:

Für den Bezug der reglementarischen Todesfallleistungen sind die Bestimmungen von Art. 27* des Vorsorgereglementes vom 1. Januar 2012 zu erfüllen.

Die BEVO Vorsorgestiftung ist zu Lebzeiten des Versicherten mit diesem Vertrag über den anspruchsberechtigten Lebenspartner zu informieren.

Im Todesfall des Versicherten und unmittelbar, längstens aber innert dreier Monate nach dessen Ableben, sind der BEVO Vorsorgestiftung die für die Abklärung erforderlichen Unterlagen einzureichen:

- Kopie des amtlichen Todesscheins
- Bestätigung der Einwohnerkontrolle betreffend die Führung eines gemeinsamen Haushaltes des/der Versicherten und des Lebenspartners / der Lebenspartnerin in den vergangenen fünf Jahren.
- Bestätigung über den Zivilstand des/der Versicherten und des berechtigten Lebenspartners / der Lebenspartnerin zum Zeitpunkt des Ablebens des/der Versicherten.

Datenschutz

Der/die Versicherte erteilt dem Lebenspartner / der Lebenspartnerin die Bewilligung, im Todesfall bei der Gemeinde die benötigten Informationen einholen zu können.

Ort

Unterschrift Versicherter/Versicherte

Datum

Ort

Unterschrift Lebenspartner/Lebenspartnerin

Datum

*) Auszug aus dem Vorsorgereglement vom
1. Januar 2012:

**Art. 27 Eheähnliche Lebensgemein-
schaften**

¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, der Ehegattenaltersrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern

- und soweit der Vorsorgeplan eine solche Leistung vorsieht
- die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet sind bzw. nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben und keine juristischen Gründe (Art. 9 ff EheG), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten
- die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner keine Hinterbliebenenleistung von der versicherten oder einer anderen Person bezieht oder bezogen hat
- die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar ununterbrochen mindestens fünf Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt hat oder die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss und
- der Stiftung von der versicherten Person zu Lebzeiten eine Erklärung eingereicht wurde, worin sein anspruchsberechtigter Lebenspartner bezeichnet ist.

² Die versicherte bzw. die begünstigte Person hat bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen.

³ Die eine Lebenspartnerinnen- bzw. Lebenspartnerrente beziehende Person verliert den Anspruch im Falle ihrer Verheiratung, ihres Eintritts in eine neue Lebenspartnerschaft oder ihres Todes.